

**Arzneimittel–Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen:
Erläuterungen zur Festbetragsumrechnung zum 01.07.2020
Beschlüsse des GKV–Spitzenverbandes vom 08.06.2020**

Der GKV–Spitzenverband hat am 08.06.2020 einen Beschluss zur Umrechnung aller gemäß § 35 Abs. 7 Satz 1 SGB V bekannt gemachten Arzneimittel–Festbeträge auf den ab 01.07.2020 für Arzneimittel geltenden Mehrwertsteuersatz von 16 % gefasst. Zudem hat er am 08.06.2020 einen Beschluss zur Neuermittlung der Zuzahlungsfreistellungsgrenzen nach § 31 Abs. 3 SGB V aufgrund der geänderten Mehrwertsteuer (MwSt.) gefasst. Die neuen Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen sind vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 anzuwenden, sofern die von der Bundesregierung geplante Senkung des regulären Mehrwertsteuersatzes auf 16 % zum 01.07.2020 in Kraft tritt.

Die Mehrwertsteuer–Änderung hat nur Auswirkungen auf die Apothekenverkaufspreisebene (AVP). Auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer (ApU) und der Apothekeneinkaufspreise bleiben die geltenden Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen für Arzneimittel unverändert.

Arzneimittel–Festbeträge

Der Beschluss des GKV–Spitzenverbandes zur Festbetragsumrechnung wird voraussichtlich im Bundesanzeiger vom 30.06.2020 bekannt gemacht und tritt am 01.07.2020 in Kraft. Als Service steht er ab dem 17.06.2020 mit weiteren Dateien auf folgender Internetseite des GKV–Spitzenverbandes zur Verfügung:

www.gkv-spitzenverband.de/am_festbeträge

Die Datei <2_*> enthält den Beschluss zur Umrechnung der Festbeträge.

In der Servicedatei <3_*> (im Text–Format) sind sämtliche am 01.06.2020 in den Preis– und Produktinformationen nach § 131 Abs. 4 und 5 SGB V ausgewiesenen Arzneimittel, die den bis zu diesem Zeitpunkt bekannt gemachten Festbeträgen unterliegen, Pharmazentralnummern–bezogen (PZN) mit den umgerechneten Festbeträgen aufgeführt.

In der Servicedatei <4_*> mit den Festbetragslinien sind für alle bekannten Wirkstärken–Packungsgrößen–Kombinationen die ab dem In–Kraft–Treten geltenden Festbeträge ausgewiesen.

Für Arzneimittel, die nach dem 01.06.2020 in den Preis– und Produktinformationen nach § 131 Abs. 4 und 5 SGB V ausgewiesen werden und der Festbetragsregelung unterliegen, gilt die Umrechnung entsprechend.



Spitzenverband

Zuzahlungsfreistellungsgrenzen

Im Bundesanzeiger erfolgt voraussichtlich am 30.06.2020 ein Hinweis auf den Beschluss des GKV Spitzenverbandes vom 08.06.2020 zur Zuzahlungsfreistellung, der am 01.07.2020 in Kraft tritt. Arzneimittel, deren Apothekenverkaufspreise dann die Zuzahlungsfreistellungsgrenze nicht überschreiten, werden von der Zuzahlung freigestellt. In den Servicedateien <3_*> und <4_*> sind neben den ab 01.07.2020 anzuwendenden Festbeträgen auch die entsprechenden Zuzahlungsfreistellungsgrenzen ausgewiesen.

Der Beschluss steht ab dem 17.06.2020 auf folgender Internetseite des GKV-Spitzenverbandes abrufbar zur Verfügung:

www.gkv-spitzenverband.de/am_zuzahlungsbefreiung



Erläuterungen zur Pharmazentralnummern-bezogenen Textdatei

Die Datei unter 3. („FB-Umrechnung_MwSt16_20200701“) liegt im ASCII-Format mit Tabulator als Trennzeichen vor (Anzahl der Datensätze: 40.060). Sie enthält Informationen zu allen Arzneimitteln, die der Festbetragsregelung unterliegen. Der Produktstand ist der 01.06.2020. Zusätzlich zu den neuen Festbeträgen und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen mit 16 % MwSt. sind die unveränderten Werte auf Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer (ApU) ausgewiesen.

Datensatzbeschreibung:

Feldname	Erläuterung
PZN	Pharmazentralnummer
Arzneimittelname	Arzneimittelname
FB_neu	Festbetrag mit 16 % MwSt.
FB_ApU	Festbetrag auf ApU-Ebene
Zuz_neu	Zuzahlungsfreistellungsgrenze mit 16 % MwSt.
Zuz_ApU	Zuzahlungsfreistellungsgrenze auf ApU-Ebene
Bemerkung	ggf. Hinweis auf die Anpassung von Festbeträgen in 5 Gruppen zum 01.07.2020 oder Festbetragszuweisung zum 15.06. und 01.07.2020

Die in den Servicedateien (Textdatei und Festbetragslinien) angegebenen Festbeträge und Zuzahlungsfreistellungsgrenzen beruhen auf Berechnungen der Abteilung Arznei- und Heilmittel, Referat Arzneimittel-Daten, beim GKV-Spitzenverband und erfolgen ohne Gewähr für die Richtigkeit.

GKV-Spitzenverband
Abteilung Arznei- und Heilmittel
Referat Arzneimittel-Daten
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin